



Obernburg
Amtsblatt
Almosen
Turm 

Ausgabe Nr. 25
KW49
6. Dezember 2019

 **Obernburg**

im Lichterglanz

Fr. 6. & Sa. 7. Dezember

Der
Nikolaus
kommt: Freitag
6. Dez.

18 Uhr, Runder Turm

**Weihnachtsmarkt mit
Kunsthändlermarkt
am Rathaus**


am Freitag

**Gaetano
mit Max
live am
Samstag**

Veranstalter:
 **Obernburg**
Stadt am Main

In Zusammenarbeit mit
 **StadtMarketing**
Obernburg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



für dieses Wochenende darf ich Sie ganz herzlich zum „**Obernburger Lichterglanz**“ einladen!

Den Kunsthandwerkermarkt „**HandGemacht**“ werde ich am **heutigen Freitag um 16:30 Uhr** im Rathaussaal eröffnen. In diesem Jahr zum ersten Mal wird er dort und in einem Ausstellungsraum in der Römerstraße stattfinden. Lassen Sie sich von den kleinen Handwerkschätzen bezaubern!

Um 18 Uhr kommt der **Nikolaus** zum Runden Turm. Er wird die Kinderaugen zum Leuchten bringen, wenn er zusammen mit seinem Engel von der Himmelsleiter herabsteigt.

Heute und am Samstag gibt es stimmungsvolle **Live-Musik** und hellen **Lichterglanz** in der Altstadt. Die Obernburger Vereine verwöhnen Ihren Gaumen mit genussvollen Speisen und Getränken.

Mischen Sie sich mit Ihren Lieben und Freunden unter die Leute, und genießen Sie die schöne Weihnachtszeit!

Sandsteinbrunnen jetzt im Garten der Kochsmühle



Er macht sich gut an seinem neuen Ort: Erinnern Sie sich an den Brunnen, der früher auf dem Rathausplatz stand? Der Bildhauer Helmut Hirte hat das Kunstwerk mit neuem Glanz versehen.

Jetzt finden Sie das schöne Stück im Garten der Kochsmühle.

Schauen Sie doch einfach mal vorbei!

Herzliche Adventsgrüße,

Ihr Bürgermeister

Dietmar Fieger
Dietmar Fieger



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Obernburg a.Main

Mitteilungsblatt Almosenturm



Stadtverwaltung Obernburg

Telefon: 0 60 22 / 61 91 0 • Telefax: 61 91 59 • E-Mail: mail@obernburg.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr • Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

- Amtliche Mitteilungen -

Wasserzählerablesung zum 27.12.2019 Wichtige Informationen

+++ Jetzt Wasseruhren ablesen +++



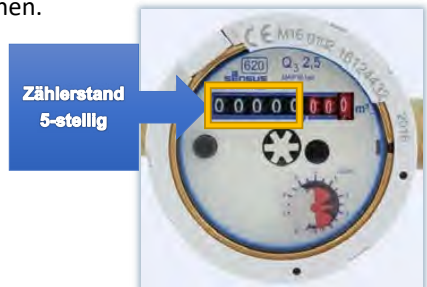
Die Ablesebriefe wurden am 29.11.2019 an alle Hauseigentümer versandt. Wie bereits im letzten Amtsblatt angekündigt bieten wir Ihnen an, Ihren Zählerstand über unser **Bürgerservice-Portal** unter www.obernburg.de einfach und schnell ab 09.12.2019 zu melden.

Ihr Zählerstand (5-stellig, keine Nachkommastellen) ist gewissenhaft über das Online-Verfahren oder auf dem Ablesebrief einzutragen. Andernfalls wird der Wasserverbrauch unter Berücksichtigung bekannter Tatsachen geschätzt und verbindlich gerechnet. Auf Ihre bestehende Mitwirkungspflicht gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (§15 BGS/WAS) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Zählerstand ist der Stadtverwaltung bis **spätestens Freitag 27. Dezember 2019 online oder schriftlich** mittels Ablesebrief mitzuteilen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nur schriftliche Mitteilungen entgegen nehmen können.

Beispiel für Ihren Wasserzähler:

WICHTIG: Nur die ersten 5 Ziffern
(siehe Umrandung),
KEINE Nachkommastellen melden!!



Die Stadt Obernburg beglückwünscht zur Einbürgerung Frau Aylin Heper



Im Rahmen einer Feier am 12. November 2019 überreichte Bürgermeister Dietmar Fieger Glückwünsche und ein Geschenk der Stadt Obernburg.

vlnr: Stv. Landrat Thomas Zöllner, Bürgermeister Dietmar Fieger, Aylin Heper, Landrat Jens Marco Scherf

Foto: Landratsamt Miltenberg

Das Standesamt informiert:



Samstagstraungen im Jahr 2020

Aus organisatorischen Gründen weisen wir daraufhin, dass **Traungen in der Kochsmühle** nur an den veröffentlichten **Trausamstagen, freitags zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr und während der Ferienzeiten** stattfinden. Alle Traungen außerhalb dieser Termine finden im Sitzungssaal im Rathaus statt.

Trausamstage im Jahr 2020

Februar 2020:	15.02.2020
April 2020:	25.04.2020
Mai 2020:	30.05.2020
Juni 2020:	20.06.2020
Juli 2020:	18.07.2020
August 2020:	08.08.2020
September 2020:	12.09.2020
Oktober 2020	17.10.2020
Dezember 2020:	12.12.2020

Jeweils um 10:00 Uhr, 12:00 Uhr, 14:00 Uhr, 16:00 Uhr!

Für Terminvergaben und weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Standesbeamten gerne zur Verfügung:

Frau Hofmann (Standesbeamtin), Tel.: 06022/619125, ingrid.hofmann@obernburg.de
und Herr Roos (Standesbeamter), Tel.: 006022/619127, martin.roos@obernburg.de

Eine telefonische Terminreservierung ist zukünftig nicht mehr möglich. Bitte sprechen Sie persönlich im Standesamt vor bzw. fragen Sie Ihren Wunschtermin schriftlich oder per mail an! Bei schriftlicher Anfrage sind folgende Angaben zu machen: Beteiligte Personen, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Familienstand.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Eheschließung erst dann erfolgt, wenn alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Terminreservierung handelt es sich nur um die Bereitstellung eines Trausaales zum gewünschten Termin! Sie ist keine Zusage für die Eheschließung!

Bitte beachten Sie, dass eine Reservierungsgebühr in Höhe von 50,00 € von uns erhoben wird, hiervon werden bei Abrechnung der Eheschließung 25,00 € wieder zurück erstattet.

Obernburg a.Main, 08.11.2019

Ihre Standesbeamten der Stadt Obernburg a.Main

Geburten

- 11.11.2019 Ceyla Gezerler, Joh.-Obernburger-Str. 3
Eltern: Natascha Zimpfer und Hakan Gezerler
- 12.11.2019 Charlotte Claudia Frieß, Bergstr. 69
Eltern: Carina und Thomas Frieß
- 15.11.2019 Sophia Putty, Raiffeisenstr. 56
Eltern: Larissa und Josha Putty

Sterbefälle

- 11.11.2019 Ute Waltraud Pruchner, Heinrich-Bingemer-Str. 2
- 17.11.2019 Marianne Bischoff, Hans-Sachs-Weg 10
- 20.11.2019 Dieter Karl Kunkel, Am Tiefental 35

Geburtstage

- 16.12.2019 Knut Brack, Dr.-Vits-Str. 11 88 Jahre

Jubilare

Bitte beachten! Wer eine Veröffentlichung seines Geburtstages oder seines Jubiläums wünscht, meldet sich bitte mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis im Rathaus – Einwohnermeldeamt. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist eine **persönliche** und schriftliche Einverständniserklärung mit Unterschrift notwendig. Bei einer gewünschten Veröffentlichung werden wir Ihre Daten auch an die Heimatzeitung weiterleiten. Veröffentlicht werden, wenn gewünscht, folgende Jubiläen: 70., 75., 80. und danach jeder Geburtstag; Silberne-, Goldene- und Diamantene Hochzeit.

Gratulation zum Geburtstag und zum Ehejubiläum

Die Stadt Obernburg gratuliert ihren Bürgerinnen und Bürgern zum 75., 80., 85., 90., 95. und dann zu jedem Geburtstag sowie zum 50., 60., 65. und 70. Ehejubiläum.

Wer eine Gratulation NICHT wünscht, wird gebeten, das Rathaus (Büro des Bürgermeisters, Tel. 619111 oder E-Mail: birgit.lapresa@obernburg.de) zu informieren.

Vielen Dank.

**Im Almosenturm Nr. 14 vom 05.07.2019 entspricht die Bekanntmachung der Sondernutzungssatzung nicht dem Satzungsbeschluss (§ 17 – Inkrafttreten).
Daher erfolgt eine erneute Bekanntmachung.**

Satzung
über die Erlaubnisse für Sondernutzung
an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Obernburg a.Main
(Sondernutzungssatzung – SoNS)

Aufgrund der Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Obernburg a.Main (im folgenden „Stadt“) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).
2. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - a. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
 - b. Kreisstraßen
 - c. Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - d. sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG
3. mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG, ausgenommen Nebenanlagen.
4. Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, z.B. für Märkte nach Gewerbeordnung bestehen.
5. Für Plakatierungen im Bereich von öffentlichen Straßen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen, gilt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung).

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

1. Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr, deren Benutzung jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet ist. Vom Verkehrszweck umfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).
2. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gewerbebetrieben, die an einer öffentlichen Straße anliegen, dürfen die angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Gewerbebetriebs erforderlich ist und sich im Rahmen des Ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).
3. Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.

§ 3 **Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

1. Soweit § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Stadt. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (§ 6 Gestattung).
2. Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
3. Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
4. Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 4

Erlaubnis

1. Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht (§ 6) zugelassen. Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
2. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Stadt entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
3. Die Erlaubnis geht auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
4. Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
5. Die Erlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
6. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BayStrWG und des FStrG.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Fensterbänke, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer;
 - b. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - c. bauaufsichtlich genehmigte Arkaden oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird oder besteht;
 - d. Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m², die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen.
 - e. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;

- f. Weihnachtsschmuck einschl. Beleuchtung;
 - g. Taxistandplätze (Z. 229 StVO);
 - h. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
 - i. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus Anlass von religiösen und mildtätigen Veranstaltungen.
2. Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung -StVO- erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen;
 3. Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
 4. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 6

Gestattungsvertrag

1. Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
2. Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a. Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht für kurze Dauer beeinträchtigt wird,
 - b. Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt (Erlaubnisnehmer).
2. Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.

Aufgrabungen sind der Stadt vor Beginn besonders anzuzeigen.

3. Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
4. Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.
5. Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 8

Haftung

1. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
2. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehende Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.
3. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
4. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.
5. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt oder durch den zuständigen Straßenbausträger.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 9

Antrag und Erlaubniserteilung

1. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Ein Antrag im Sinne dieser Satzung ist nicht erforderlich, sofern eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist. Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.
2. Im Antrag sind Art, Zweck und Ort der Sondernutzung, gegeben falls auch die Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
3. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 10

Erlaubnisversagung

1. Die Erlaubnis ist zu versagen
 - a. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d. für das Nächtigen und Lagern,
 - e. für aktives Betteln, insbesondere das Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren.
 - f. für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind
 - g. für das Aufstellen von Fahrzeugen ausschließlich zum Zwecke der Werbung.
2. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen
 - a. für das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freischankflächen, sofern es geeignet ist, dem Gemeingebrauch oder die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen,
 - b. für das gewerbliche Musizieren oder gewerbliche Darbietungen, die mit einem Warenverkauf verbunden sind,

- c. für das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprosen an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung
 - d. für das Verweilen und Niederlassen zum gewerblichen oder gemeinnützigen Sammeln von Geldern und Gütern, sowie zur Werbung von Mitgliedschaften
3. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.
4. Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 11

Freihaltung von Versorgungsleitung

1. Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
2. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 12

Beendigung der Sondernutzung

1. Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
2. Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
3. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst zu dem Zeitpunkt als beendet, zu welchem die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 13

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

1. Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
2. Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung untersagt wird.

§ 14

Kostensatz und Gebühren

1. Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Obernburg a.Main in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
2. Für die Sondernutzungsausübung und die Gestattung selbst sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Obernburg a.Main (Sondernutzungsgebührensatzung) zu entrichten.
3. Sind bereits Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften entstanden (z.B. Werbeanlagensatzung, Plakatierungsverordnung, Marktsatzung, Baugenehmigung, StVO-Bescheid), befreit dies nicht von einer Zahlung der Sondernutzungs- bzw. Gestattungsgebühren.
4. Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG, § 23 Abs. 1, 2 und 3 FStrG kann mit Geldbuße bis zu € 500,- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4, auch in Verbindung mit Art. 18a Abs. 1 Satz 4 BayStrWG, zuwiderhandelt oder die mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelung

1. Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
2. Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Obernburg a.Main vom 02.07.1997, geändert durch Änderungssatzung vom 20.05.2010 außer Kraft.

Stadt Obernburg a.Main

Obernburg a.Main, den 08.07.2019


Fieger
1. Bürgermeister



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Obernburg a.Main
(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGeS)

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Stadt Obernburg a.Main (im folgenden „Stadt“) folgende

Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

1. Die Stadt erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie Ortsdurchfahrten von Kreis- und Bundesstraßen Sondernutzungsgebühren.
2. Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

§ 2
Gebührengegenstand

1. Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.
2. Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Obernburg a.Main (Sondernutzungssatzung). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe

1. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.
3. Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
4. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrages berechnet.
5. Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt € 10,--.

§ 4 Kapitalisierung

1. Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrags abgelöst werden (Kapitalisierung).
2. Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5 Gebührenfreiheit

1. Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
2. Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
3. Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
4. Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

5. Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches.
6. Gebührenfreiheit ist zu gewähren für
 - a. Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände, Stelltafeln und Plakatständer); das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren,
 - b. Informationen und Werbung für nichtkommerzielle Zwecke,
 - c. Stelltafeln und Plakatständer im Zusammenhang mit Zirkus- und Schaustellveranstaltungen, sowie kulturellen Veranstaltungen der Stadt,
 - d. Sonnenschutzdächer, die nur kurzfristig benutzt werden können,
 - e. Fahrradständer ohne Werbeträger,
 - f. künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z.B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt.

§ 6 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist
 - a. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - b. dessen Rechtsnachfolger,
 - c. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
2. Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschildner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
3. Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschildner.
4. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
2. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Obernburg a.Main

Obernburg a.Main, den 26.07.2019


Fieger
1. Bürgermeister



Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung:

Nr.	Tarif-Art der Nutzung:	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	
1	Automaten/Warenautomaten	je 0,5 m ² Ansichtsfläche	Jahr	50,00 €	
2	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baustoff- und Schuttablagerungen	je m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	1,00 €	*
3	Blumenkübel, Tröge u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr.18 enthalten)	je Stück	Jahr	gebührenfrei	
4	Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Überleitungen, Injektions- anker usw.	fest verlegt je lfd. m vorübergehend je lfd. m	Jahr Woche	5,00 € 2,50 €	* *
5	Briefverteilerkästen	einmalig/je Stück		40,00 €	
6	Christbaumverkauf	je m ² beanspruchter Straßenfläche	Woche	2,50 €	*
7	Containeraufstellung	< 8,00 m Länge/2,50 m Breite > 8,00 m Länge/2,50 m Breite	Tag Tag	5,00 € 7,50 €	* *
8	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	je Fahrzeug	Tag	10,00 €	
9	Fahrzeuge für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	je Fahrzeug	Tag	15,00 €	
10	Filmaufnahmen / Drehge- nehmigung	ohne Sperrung mit Absperrung	Jahr Tag	100,00 € 80,00 €	
11	Flyerverteilung	gewerblich/Verteilperson nicht gewerblich	Tag	50,00 € gebührenfrei	

12	Gehwegstopper, mobile Werbeträger (z.B. Roll Ups, Beachflex, Banner, etc.) Hinweisschilder (soweit nicht in Tarif Nr. 18 enthalten)	je Stück max. 1 m ² Fläche	Jahr	20,00 €	
13	Informationsstände	gewerbliche Nutzung/ Stand nicht gewerbliche Nutzung/Stand	Tag Tag	15,00€ gebührenfrei	
14	Lagerung von Gegenständen aller Art	je m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	1,00 €	*
15	Markisen und Überdachungen (soweit nicht in Tarif Nr. 18 enthalten)	je m ² Überdachungsfläche	Jahr	2,50 €	*
16	Schaukästen, Schaufenster, Reklamesäule	je 0,5 m ² Ansichtsfläche	Jahr	25,00 €	
17	Freischankflächen vor Cafés, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, Kartenständer, etc.)	je m ² beanspruchte Straßenfläche Sommerseason 01.03. - 30.09. Wintersaison 01.10. - 28.02.	Monat Monat	1,50 € 1,00 €	* *
18	Stehische bei Gewerbebetriebe	je Stehtisch	Aktionstag	10,00 €	
19	Verkaufsstände, Fliegende Händler	lfd. m. Standlänge Gastronomie Sonstige	Tag Tag	10,00 € 5,00 €	*
20	feste Verkaufsstände	je m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	60,00 €	
21	Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen	je m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	30,00 €	
22	stille Zeitungsverkäufer	je Stück	Jahr	30,00 €	
23	abgestellte Fahrzeuge und Anhänger die Werbezwecke dienen	je Fahrzeuge/Anhänger	Tag	25,00 €	

24	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Rahmengebühr	5,00 € bis 500,00 €
25	Fahnenstangen, Masten	je Stück	35,00 €
26	Fahrradständer	mit Werbung ohne Werbung	Jahr 30,00 € gebührenfrei

* Siehe § 3 Ziffer 5 (Sondernutzungsgebührensatzung) - mindestens 10,00 €

Sperrung Römerstraße an der Veranstaltung „Römerstadt im Lichterglanz“ (6. und 7. Dezember 2019)



Wegen des Aufbaus der Weihnachtsbuden an der Veranstaltung Römerstadt im Lichterglanz (6. und 7. Dezember 2019) wird die Römerstraße (zwischen Runde-Turm-Straße und Rathaus) und die Schillerstraße vom Donnerstag, 5. Dezember, 17 Uhr bis Sonntag, 9. Dezember, 12 Uhr voll gesperrt.

Der Kirchplatz ist ab Freitag, 6. Dezember, 6 Uhr bis Sonntag, 8. Dezember, 12 Uhr voll gesperrt.

Zusätzlich ist die Römerstraße ab der Einmündung von der Lindenstraße am Freitag, 6. Dezember von 17 Uhr bis 20 Uhr (der Nikolaus kommt) und am Samstag, 7. Dezember ab 14 Uhr (Weihnachtsmarkt) für den Verkehr voll gesperrt.

Der Wochenmarkt findet am Freitag, 6. Dezember auf dem Kirchplatz bis 16 Uhr statt.

Stadt Obernburg a.Main, 29.11.2019

Roos

-Ordnungsamt-

Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Landratsamt mit Anschrift
Stadt Obernburg a. Main, Römerstraße 62-64, 63785 Obernburg

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße St 2309, Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt im Rahmen des Förderprogramms "Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast"

Für das oben genannte Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 04.12.2019, Nr. 32-4354.3-1-5, mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft oder des Landratsamts)

Stadt Obernburg a. Main
Römerstraße 62-64
63785 Obernburg

in der Zeit (von - bis)

16.12.2019 bis 10.01.2020

während der Dienststunden (von - bis):

Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr, Di 14.00 – 16.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr
(Gesonderte Öffnungszeiten während der Feiertage sind zu beachten.)

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken abgerufen werden (www.regierung.unterfranken.bayern.de → Planung + Bau → Aktuelle straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren → St 2309 – Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt). Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

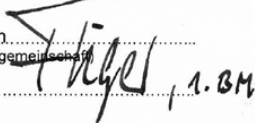
Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt (Art. 36, 38 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

.....Obernburg a.Main, 02.12.2019.....
(Ort, Datum)

.....Obernburg a.Main.....
(Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft)

(Unterschrift)

 1. BM

- Nichtamtliche Mitteilungen -

Kerb 2020: Einladung zum 1. Kerb-Reaktivierungs- und Informationstreffen

„Die Omborscher Kerb, die Omborscher Kerb, die Omborscher Kerb is do, was sonn die Leit sou froh ...“ so erklang es früher oft im Ringerzelt oder beim Ferdi im Ochsen.

Wir haben den Kerbclub Obernburg – eine Verbindung von inzwischen über 70 traditionsbewussten und feierwütigen Menschen – in's Leben gerufen und möchten die Kerb in Obernburg wieder zu einer echten, lebendigen Zeltkerb mit LIVE-Musik machen – gemeinsam mit dem Stadtmarketingverein, dir, deinen Freunden und deinem Verein! Wir laden daher alle Vereine, Gemeinschaften und interessierte Mitbürger zum

1. Kerb-Reaktivierungs- und Informationstreffen

am Dienstag, 10.12.2019 um 19.30 Uhr in das Pfarrheim Pia Fidelis (Kolping-Raum)

ein. Dort möchten wir Euch unsere Ideen zur Kerb vom 16.-18.10.2020 präsentieren und mit Euch den Grundstein zur Obernburger Kerb 2020 legen. Wir freuen uns auf Euer Kommen! Für Fragen im Vorhinein stehen wir Euch gerne unter info@kerb-obernburg.de zur Verfügung.

Im Namen des Kerbclubs 2020:

Johannes Bruhm, Lennart Eichhorn, Harald Müller



Johannes-Obernburger Grund- und Mittelschule

„Raufen nach Regeln“



In der Woche vom 11. - 15. November 2019 war Lukas Fecher mit seinem Projekt „Raufen nach Regeln“ zu Gast in unserer Grund- und Mittelschule. Innerhalb von fünf Tagen lernten die Kinder und Jugendlichen der 4a und der 7. Klasse den fairen und friedlichen Umgang in Spiel und Kampf kennen. Die bedeutende Rolle von Vertrauen, Selbstsicherheit, Verantwortungsübernahme und Kooperation wurde den Teilnehmern in spielerischen Einheiten nähergebracht. Alle hatten großen Spaß und wir bedanken uns bei Herrn Fecher für die Durchführung und bei unserem Elternbeirat sowie dem Landratsamt, die uns dieses Projekt durch ihre finanzielle Unterstützung erst ermöglicht haben.

Luisa Müller (JaS Grundschule)

Fotos: Luisa Müller

Nachruf

Die Stadt Obernburg a.Main trauert um ihre frühere Mitarbeiterin

Frau **Waltraud Pruchner**

die am 11.11.2019 im Alter von 75 Jahren verstorben ist.

Frau Pruchner war von 1983 bis 2008 bei der Stadt Obernburg a.Main als Reinemachefrau beschäftigt. Begonnen hatte sie in der Reinigungskolonnie der Johannes-Obernburger-Schule. Ab 1993 wechselte sie nach Eisenbach und unterstützte die Kolonne der Grund- und Teilhauptschule sowie der Sport- und Kulturhalle.

Ihre Arbeit hat Frau Pruchner immer gerne und mit großem Einsatz erledigt. Vorgesetzte und Kolleginnen schätzten sie als korrekte und kollegiale Mitarbeiterin. Am 01.09.2008 schied Frau Pruchner aus den Diensten der Stadt Obernburg aus.

Wir werden Frau Pruchner stets in guter Erinnerung behalten.

Stadt Obernburg a.Main
Stadtrat und Stadtverwaltung
F i e g e r , 1. Bürgermeister



Nachruf

Stadtrat, Stadtverwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Obernburg a.Main trauern um

Herrn

Dieter Kunkel

der am 20.11.2019 im Alter von 81 Jahren verstorben ist.

Mit Dieter Kunkel verliert die Stadt Obernburg einen Mitbürger, der sich in vorbildlicher Weise für unser Gemeinwesen eingesetzt hat. Über zwei Jahrzehnte lang hat er von 1968 bis 1990 als Stadtrat kommunalpolitische Verantwortung übernommen. Mit viel Energie und Tatkraft brachte er seine berufliche Erfahrung aus dem Bankwesen und sein umfassendes Fachwissen in finanziellen Angelegenheiten in die städtische Gremienarbeit ein.

Als Mensch mit einer tiefen christlichen und sozialen Prägung hat sich Dieter Kunkel jahrzehntelang auch in zahlreichen Vereinen und Verbänden sowie in der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul Obernburg engagiert. Im März 2019 wurde er dafür mit dem Ehrenzeichen des bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt ausgezeichnet.

Dieter Kunkel wird uns über seinen Tod hinaus als ein Mitbürger in Erinnerung bleiben, der sich in besonderer Weise für seine Heimatstadt verdient gemacht hat. In großer Dankbarkeit werden wir ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister
Stadt Obernburg a.Main



„Obernburgs reiches Römererbe“ war der Titel eines sehr anschaulichen und lebendigen Vortrags des Archäologen Mario Becker vor etwa 50 Zuhörern am 21. November im Römermuseum. Der Vortragende, der unter anderem als Dozent an der Universität



Der Archäologe Mario Becker bei seinem Vortrag im Römermuseum.

Foto: Manfred Huther

des 3. Lebensalters in Frankfurt lehrt, stellte nicht nur viele der einzigartigen Obernburger Fundstücke im Bild vor, sondern ordnete diese auch in ihren geschichtlichen Zusammenhang ein. Funde und Befunde aus Obernburg beruhen nicht auf singulären Ereignissen am Rand des Imperiums, sondern sie sind Mosaiksteinchen eines großen Gesamtbildes mit Rom als Mittelpunkt.

Manche Besonderheiten auf Obernburger Inschriften etwa kann man nur verstehen, wenn man die jeweilige machtpolitische Konstel-

lation kennt. Auf gleich zwei Obernburger Weihestein finden sich zum Beispiel ausgemeißelte Stellen. Bei genauerer Untersuchung lässt sich dort der Name des Kaisers Commodus rekonstruieren. Die Erklärung: Nach dem gewaltsamen Tod des eigenwilligen und tyrannischen Herrschers wurde in Rom die „damnatio memoriae“ über ihn verhängt. Das bedeutet, dass alle Erinnerungen an den Kaiser auf Inschriften etc. im ganzen Imperium ausgelöscht werden sollten. Dieses Verdikt griff mit der Ausmeißelung seines Namens auch in Obernburg.

Der Limes, so führte Becker aus, diente dem Schutz des Hinterlands, er war der Garant für ungestörte und friedliche Entwicklung des Römischen Reiches. Dieser innenpolitische Aspekt war den Römern die enormen Kosten wert, die die Unterhaltung des Limes erforderte. Umgekehrt trug der Sold der Soldaten auch zur wirtschaftlichen Entwicklung der Limesregion bei. Jenseits des Limes kontrollierten römische Reiter – die in Obernburg stationierte Kohorte war beritten – einen 40 Kilometer breiten Schutzstreifen. Bei drohender Gefahr konnten rechtzeitig die Legionen aus Mainz oder Straßburg herbeigerufen werden.



Weihestein aus Obernburg mit ausgemeißelter Stelle, die den Namen des Kaisers Commodus trug. Foto: Archäologische Staatssammlung München

Die Vielfalt der Bevölkerung im Römischen Reich spiegelt sich ebenfalls in den steinernen Inschriften wider. Diese machen deutlich, wie flexibel die Römer ihr Personal einsetzten. Heute würde man von „multikulti“ sprechen. Zum Beispiel wurde die hier stationierte Kohorte in Südfrankreich ausgehoben, ein Präfekt kam aus dem heutigen Algerien, sogar aus dem Irak wurde ein Offizier an den Main abgeordnet. Zosimus, der Truppenarzt, kam aus Ostia und war dem Namen nach Grieche.

In diesen und vielen weiteren Beispielen stellte Mario Becker nicht nur viele Obernburger Exponate vor – was an sich schon sehr informativ war. Er ordnete sie in den historischen Gesamtkontext ein und wusste damit auf spannende Art und Weise Geschichte zu vermitteln.

Karl Ludwig Katholi

Achtung Hühnerhalter!

Abgabe von Impfstoff zur Wasservakzinierung am Freitag, 13.12.2019 von 15 Uhr bis 17 Uhr bei Dr. Gräf, Marienstraße 31, 63820 Elsenfeld. Die Anwendung muss innerhalb von 2 Stunden erfolgen! Es ist erforderlich die Tiere schon vorher mehrere Stunden dürrsten zu lassen.

Polizeiinspektion Obernburg a. Main

Dunkle Jahreszeit ist Einbruchszeit

Auch Sie könnten Opfer von Einbrechern werden

Licht schreckt ab

- Dunkle Häuser locken Einbrecher an
- Verwenden Sie Zeitschaltuhren und Bewegungsmelder
- Ihr Haus sollte auch bei Abwesenheit bewohnt aussehen

Seien Sie aufmerksam

- Melden Sie verdächtige Personen und Fahrzeuge in Ihrem Wohngebiet der Polizei
- Lieber einmal zu viel anrufen als einmal zu wenig
- Notieren Sie sich Kennzeichen verdächtiger Fahrzeuge
- Rufen Sie den Notruf der Polizei 110

Sichern Sie Türen und Fenster

- Konkrete Tipps bekommen Sie kostenlos bei der Beratungsstelle der Kriminalpolizei in Aschaffenburg, Tel: 06021 / 857-1830 / 1832.

Anmeldung und „Tag der offenen Tür“ in unseren Kindertageseinrichtungen

Liebe Familien,

die drei Obernburger Kindertageseinrichtungen laden Sie recht herzlich ein, damit Sie und Ihr Kind „ihre“ künftige Kita kennen lernen können!

Wir möchten uns Ihnen gerne an einem Nachmittag vorstellen.

Sie können sich über unsere verschiedenen Konzepte informieren und erhalten alle Informationen, die für die Anmeldung in Kindergarten und Kinderkrippe notwendig sind.



Kindertageseinrichtung „Sonnenhügel“ mit Krippe (Rüdhölle)

Tel.: 5707 – Leitung: Frau Monika Marek



Kindertageseinrichtung „Altstadt“ mit Krippe (Obernburg)

Tel.: 709370 – Leitung: Frau Irmgard Berninger



Kindertageseinrichtung „Abenteuerhaus“ mit Krippe (Eisenbach)

Tel.: 31584 – Leitung: Frau Katja Roth

Krippe „Stiftshof“ (Obernburg)

Tel.: 7102580 – Leitung: Frau Heike Lebert-Reis

Bitte melden Sie sich telefonisch für die Infotreffen an!

Kindertageseinrichtung „Sonnenhügel“

Montag, 10.02.2020

15.30 Uhr im Kindergarten

Kindertageseinrichtung „Altstadt“

Dienstag, 11.02.2020

15.30 Uhr im Kindergarten

Kindertageseinrichtung „Abenteuerhaus“

Mittwoch, 12.02.2020

15.30 Uhr im Kindergarten

Kinderkrippe „Stiftshof“

Donnerstag, 13.02.2020

15.30 Uhr in der Krippe

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unseren Einrichtungen.



Infobrief Ferienspiele 2020 der Kinder- und Jugendförderung Obernburg

Liebe Eltern, liebe Kinder und Jugendliche ☺☺☺

Die Termine für das Jahr 2020 sind da!!

1. Woche (24.02.-28.02.) Ferienbetreuung der Kinder- und Jugendförderung
9:00 Uhr-15:00 Uhr Thema: **So bunt wie der Fasching!**
2. Woche (14.04.-17.04.) Ferienbetreuung der Kinder- und Jugendförderung
9:00 Uhr-15:00 Uhr Thema: **Wir jagen den Frühling!**
3. Woche (08.06.-10.06.) Ferienbetreuung Kinder- und Jugendförderung
9:00 Uhr-15:00 Uhr Thema: **Wasser und Farbe im Sommer!**
4. Woche (27.07.-31.07.) Ferienbetreuung der Kinder- und Jugendförderung
9:00 Uhr-15:00 Uhr Thema: **Juhu, endlich Sommerferien!**
5. Woche (03.08.-07.08.) Ferienbetreuung Kinder- und Jugendförderung
9:00 Uhr-15:00 Uhr Thema: **Forscher Projekt!**
6. Woche (31.08.-04.09.) Ferienbetreuung der Kinder- und Jugendförderung
9:00 Uhr-15:00 Uhr Thema: **Oh yeah!!! Die Schule geht los!**
7. Woche (02.11.-06.11.) Ferienbetreuung der Kinder und Jugendförderung
9:00 Uhr-15:00 Uhr Thema: **Rund um die Welt mit dem Zirkus!**
8. Woche (10.8.-14.08.) **Ferienfreizeit, genaueres kommt zu gegebener Zeit!**
Der Buß- und Bettag wird natürlich auch im Jahr 2020 wieder mit abgedeckt!

- **Bitte bringen und holen Sie Ihr/e Kind/er pünktlich zu den angegebenen Zeiten!**
- Die Aufsichtspflicht unsererseits beginnt und endet um die gebuchte Uhrzeit.
- **Sollten Sie eine Früh- bzw. Spätbetreuung hinzugebucht haben, besteht für Sie die Möglichkeit Ihr Kind früher zu bringen bzw. später zu holen.**
- Sollte Ihr Kind an einem Tag nicht am Programm teilnehmen, sagen Sie uns bitte so früh wie möglich Bescheid.
- Sollte Ihr Kind alleine nach Hause gehen dürfen, benötigen wir hierfür eine schriftliche Einverständniserklärung.
- Bitte geben Sie Ihrem Kind jeden Tag ein Lunchpaket und eine Trinkflasche mit Wasser oder Tee mit.

Anmeldung bis die maximale Gruppengröße erreicht ist. Die Anmeldung ist erst nach Abgabe des Anmeldebogens und Abbuchung des Teilnehmerbeitrags verbindlich. Im Notfall sind wir unter den oben stehenden Nummern zu erreichen.

Wir freuen uns auf eine erlebnisreiche und abenteuerliche Zeit mit viel Spaß, Spannung und Erholung.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Franca Riccio
Stadtjugendpflegerin

jugend@obernburg.de

Büro: 06022 619163

(Di und Do von 10:00 Uhr - 12:00 Uhr)

Mobil: 0160 23 79 761



Einstimmung zum Advent!

Am 26. November ließen sich Eisenbacher und Obernburger Seniorinnen und Senioren von den Mann-Musikern auf die bevorstehende Adventszeit einstimmen.



Dabei wurden Sie von Bürgermeister Dietmar Fieger aktiv mit der Gitarre unterstützt.

Der „Bayrische Hof“ war bis auf den letzten Platz besetzt und alle genossen einen kurzweiligen Nachmittag mit musikalischen Höhepunkten.



(Text u. Fotos
E. Neider)

Spielenachmittag entfällt.

In der Weihnachtszeit entfällt der Spielenachmittag.
Weiter geht's im Januar mit neuem Elan!

**Eine wunderschöne Adventszeit wünscht Ihnen das Team vom
Seniorenbeirat der Stadt Obernburg!**



Bitte beachten!

Notruf- und Servicenummern am Ende des Almosenturms.

Keinen Almosenturm erhalten?

Bitte wenden Sie sich an den Bürgerservice im Rathaus, Frau Schumacher unter der Tel. 619128. Die zuständigen Austräger beliefern Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie, dass die Zustellung des Almosenturms **am Freitag** erfolgt.

Unter www.obernburg.de/amtsblatt finden Sie die aktuelle Ausgabe des Almosenturms zum Erscheinungstermin auch online!

Impressum:

Herausgeber u. Vertrieb:

V.i.S.d.P.

Stadtverwaltung Obernburg

Tel.: 06022/6191-0

Anzeigengestaltung, Satz und Layout:

Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Hauptstr. 8, 63924 Kleinheubach

Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Druck:

Dauphin-Druck, Großheubach

Auflage:

4.400 Exemplare

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sowie übermittelte Grafiken sind die jeweiligen Verfasser. Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen|Werbung.



Weihnachtsausgabe



Das nächste Amtsblatt Nr. 26 erscheint am 20.12.2019.

ANNAHMESCHLUSS Almosenturm

Donnerstag, 12.12.2019, 18 Uhr.

Vereinsnachrichten und Mitteilungen almo@obernburg.de
oder im Rathaus Bürgerbüro bei Frau Schumacher, Tel. 619128

Anzeigen: mail@hansenwerbung.de, www.hansenwerbung.de, Tel. 09371/4407